

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

17. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der „United Nations Convention on the Use of Electronic Communications in International Contracts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Gebrauch elektronischer Kommunikationsmittel in internationalen Verträgen; Resolution der UN-Generalversammlung vom 23. November 2005, UN-Dokument A/RES/60/21), und wie begründet sie ihre Entscheidung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 28. November 2006**

Die Abschlusskompetenz für das UNCITRAL-Übereinkommen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen liegt sowohl bei den EU-Mitgliedstaaten als auch bei der EU. Möglichkeiten und Bedingungen der Zeichnung und Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten müssen daher in Konsultation mit der EU festgelegt werden. Nach derzeitigem Diskussionsstand stehen die EU-Mitgliedstaaten mehrheitlich einer Zeichnung zurückhaltend gegenüber. Die EU-Kommission lehnt eine Zeichnung ab, da sie das Übereinkommen für nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar und die in Artikel 17 Abs. 4 des o. g. Übereinkommens enthaltene Trennungsklausel nicht für geeignet hält, den Vorrang des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

Die Bundesregierung teilt die zurückhaltende Haltung der anderen EU-Mitgliedstaaten. Anlässlich der Anhörung der betroffenen Ressorts, der Landesjustizverwaltungen und Wirtschaftsverbände in Deutschland hat sich keiner der Beteiligten für eine Zeichnung des Übereinkommens ausgesprochen. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Regelungen des Übereinkommens deutlich von den – als angemessen empfundenen – Vorschriften des deutschen Rechts abweichen.

Im Übrigen ist eine Rechtsvereinheitlichung von dem Übereinkommen kaum zu erwarten. Den Staaten wurde im Übereinkommen die Möglichkeit eingeräumt, sich vorzubehalten, eine Anwendung des Übereinkommens auf bestimmte Rechtsbereiche, etwa bestimmte nach nationalem Recht formbedürftige Rechtsgeschäfte, auszuschließen. Es ist damit zu rechnen, dass Vertragsstaaten bei der Ratifikation des Übereinkommens in weitem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden und damit der Umfang der völkerrechtlichen Bindung sehr unterschiedlich wird. Das Übereinkommen wurde bisher von der Zentralafrikanischen Republik, von China, Libanon, Madagaskar, Senegal, Sierra Leone, Singapur und Sri Lanka gezeichnet.

18. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)
- Unterstützt die Bundesregierung Pläne für eine Beteiligung der Europäischen Union an der „United Nations Convention on the Use of Electronic Communications in International Contracts“, und wie begründet sie ihre Entscheidung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 28. November 2006**

Es bestehen, wie zu Frage 17 ausgeführt, derzeit seitens der EU keine Pläne, das Übereinkommen zu zeichnen.

19. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)
- Welche Schwerpunkte wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft bei den im Frühjahr 2007 anstehenden Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag zur Sitzverlegung von Unternehmen setzen, um insbesondere deutschen Unternehmen die uneingeschränkte Nutzung des Binnenmarktes zu ermöglichen und Wettbewerbsgleichheit zu Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu sichern sowie gleichzeitig den Bürokratieabbau in diesem Bereich auf EU-Ebene und nationaler Ebene weiter voranzutreiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 30. November 2006**

Nach der Ankündigung des zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission Charlie McCreevy im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments am 21. November 2006 soll der Vorschlag für eine Richtlinie über die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes von Kapitalgesellschaften erst im Frühjahr 2007 vorgelegt werden. Dadurch verkürzt sich die für die Verhandlungen über diesen Vorschlag unter deutschem Vorsitz im ersten Halbjahr 2007 zur Verfügung stehende Zeit nicht unbedeutend. Die Beratungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe werden aufgenommen, aber voraussichtlich noch nicht in eine entscheidende Phase geführt werden können. Eine besondere Schwerpunktsetzung im Interesse deutscher Unternehmen ist dem deutschen Vorsitz verwehrt, da er – wie jede andere Präsidentschaft – zu einer neutralen Leitung der Beratungen verpflichtet ist. Im Rahmen der Verhandlungen wird darauf zu achten sein, dass die Regelungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung möglichst einfach, aber gleichwohl rechtssicher ausgestaltet werden.

20. Abgeordnete  
**Renate  
Schmidt**  
(Nürnberg)  
(SPD)
- Welche Verjährungsfrist bei Kapitalanlagebetrug gilt: die laut Strafgesetzbuch nach fünf Jahren, oder die, die im bayerischen Pressegesetz verankert ist, wonach Kapitalanlagebetrug, soweit er durch Broschüren (die nach